

Satzung der European Society for Digital Sovereignty e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Sprache

- (1) Der Verein trägt den Namen „European Society for Digital Sovereignty“ (Europäische Gesellschaft für Digitale Souveränität – nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt). Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Die Vereinssprachen sind Deutsch und Englisch, wobei in Zweifelsfällen die deutsche Sprachfassung verbindlich ist.
- (4) Soweit nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, sind jedoch immer andere Geschlechter mitgemeint.

§ 2 Ziele, Zwecke und Aufgaben

- (1) Ziele der Gesellschaft sind
 - a) die Sicherung der Zukunftsfähigkeit Europas durch Förderung der Fähigkeiten zur Selbstbestimmung bei digitalen Schlüsseltechnologien, insbesondere allen Arten leistungsfähiger Informationstechnik und Systemen ihrer Vernetzung, Plattformen und Diensten,
 - b) die Verbesserung der eigenständigen und unabhängigen Handlungsfähigkeit in Europa, insbesondere in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik, kritischer, digitaler Infrastruktur, Hard- und Software und IT-Lösungen,
 - c) die Vernetzung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Entscheidungsträgern im thematischen Zusammenhang mit dem Ziel der Erarbeitung von Lösungen für die aktuellen und langfristigen Fragen der Herstellung Digitaler Souveränität,
 - d) die Beförderung konstruktiven Ideen- und Meinungs-austausches zwischen Bürgern, Politik und Wirtschaft zu allen Aspekten Digitaler Souveränität,

- e) die Erhöhung der Bereitschaft zu sinnvollen Investitionen in unternehmerische und andere Initiativen zur Erhöhung der Digitalen Souveränität Europas.

(2) Zu diesem Zweck

- a) fördert sie Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten durch den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Informationen innerhalb ihrer Mitgliedschaft und zwischen Mitgliedern, Institutionen und der Öffentlichkeit,
- b) erarbeitet sie fachliche und politische Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit, nationalen und internationalen Behörden, Regierungen und Gesetzgebern, insbesondere zuständigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden und EU-Wettbewerbsbehörden, EU-Organen, anderen Verbänden und sonstigen Institutionen,
- c) erarbeitet sie fachliche Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder, ihre Mitarbeiter und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen und branchenspezifischen Themen unter Nutzung von Print- und Onlinemedien,
- d) organisiert sie Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und -maßnahmen sowie weitere gruppennützige Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch die Gesellschaft allein oder mit Dritten verwirklicht werden.

- (3) Protektionistische Bestrebungen und Nationalismus weist die Gesellschaft zurück. Sie hält zur Herstellung digitaler Souveränität neben der Erhöhung europäischer Fähigkeiten den weltweiten, freien und offenen Austausch von Informationen, Dienstleistungen und Waren vielmehr für eine der wesentlichen Bedingungen, um in Europa selbstbestimmt und verantwortungsvoll zwischen alternativen, leistungsfähigen und vertrauenswürdigen Partnern auswählen und diese weiterentwickeln zu können. Die Gesellschaft ist selbstlos und parteipolitisch neutral tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabensbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihr angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen individuelle, auch entgeltliche Dienst- und Beratungsleistungen durch Servicegesellschaften erbringen und zugunsten ihrer Mitglieder mit Messegesellschaften und Kooperationspartnern Rahmenvereinbarungen abschließen.
- (5) Die Aktivitäten der Gesellschaft sind in einer Weise auszurichten und zu gestalten, durch die sichergestellt ist, dass sich die Mitgliedsunternehmen bzw. Arbeitgeber von Mitgliedern, insbesondere wenn diese zu-

einander im Wettbewerb stehen, dadurch nicht in ihrem Marktverhalten beeinflussen oder über ihr jeweilig beabsichtigtes Verhalten am Markt ins Bild setzen. Informationen über aktuelle Marktdaten wie Preise, Rabatte, Margen, und Absatzmengen sowie Kostenbestandteile, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Kapazitäten und Auslastungen, geplante Investitionen oder Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung, geplante Produkteinführungen und Informationen zur Organisationsstruktur, sofern letzteres kostenrelevant ist, dürfen nicht ausgetauscht werden.

- (6) Integrität bildet ein Fundament aller Aktivitäten der Gesellschaft und seiner Mitglieder; wesentlicher Bestandteil ist die Einhaltung von Gesetzen, der Respekt von ethischen Grundwerten und nachhaltiges Handeln. Diese Leitlinien sind Maßstab für den Verein und seine Mitglieder; sie verpflichten zur Achtung und Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie zum Schutz der Umwelt und zum Kampf gegen Korruption.
- (7) Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder und von Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Tätigkeitszweck Kontakte mit ihr unterhalten, auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen einer Datenschutzordnung, die weiteres bestimmt und die Betroffenen über ihre Rechte informiert. Die Datenschutzordnung ist vom Gesamtvorstand zu beschließen und den Betroffenen in geeigneter Weise, insbesondere durch die Möglichkeit zum Abruf im Internet, bekannt zu machen.
- (8) Die Gesellschaft ist selbstlos und parteipolitisch neutral tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv die Ziele der Gesellschaft selbst mit eigenen Beiträgen unterstützen und die Satzung und Beitragsordnung anerkennen will.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in besonderer Weise, insbesondere durch erhöhte finanzielle Beiträge, die Gesellschaft in ihrer Arbeit unterstützen wollen.
- (4) Natürliche Personen und Unternehmen, sowie öffentliche Institutionen und staatliche Behörden, die wissenschaftlich oder regulierend in den

für das Thema „Digitale Souveränität“ relevanten Themengebieten tätig sind, können im Rahmen einer Assoziierten Mitgliedschaft in die Gesellschaft aufgenommen werden. Über die Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließt das Präsidium im Einzelfall.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese schulden keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht. Rechte und Pflichten aus einer ordentlichen Mitgliedschaft werden hiervon nicht berührt.

§ 4 Anträge auf Mitgliedschaft

- (1) Die Anträge auf eine Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vom Gesamtvorstand in der nächsten ordentlichen Sitzung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und passiv wahlberechtigt und können Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums und Gesamtvorstandes einreichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht entfällt, sofern das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (2) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben gegenüber der Geschäftsstelle eine natürliche Person zu benennen, die ihre satzungsgemäßen Rechte in der Gesellschaft wahrnimmt.
- (3) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
 - b) die Publikationen des Vereins zu erhalten und nach Maßgabe des Gesamtvorstandes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c) Mitglieder, die juristische Personen sind, können Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und fest angestellte Mitarbeiter in Arbeitskreisen und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen nach Maßgabe der Beitragsordnung und/oder Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums entsenden.

Die in den Gremien der Gesellschaft entwickelten Arbeitsergebnisse werden dem Verein zur Verfügung gestellt. Dieser erhält für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen diesen Arbeitsergebnissen.

- (4) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
- a) die Gesellschaft bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen,
 - b) die gefassten Beschlüsse soweit möglich zu unterstützen und deren Umsetzung zu fördern,
 - c) die festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten. Falls das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug gerät, ist der Verein entsprechend der gesetzlichen Regelungen berechtigt, Verzugszinsen und ggf. Schadensersatz geltend zu machen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich durch Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Gesellschaft kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen, bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Auflösung des Gesellschaft. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft für die Dauer des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Geschäftsführung aufrechterhalten werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Präsidium mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - a) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung,
 - b) Schwere Verletzung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder der Interessen des Gesellschaft,
 - c) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Gesellschaft einlegen. Die Entscheidung über die Berufung trifft der Gesamtvorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft. Mit der Beendigung erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen.

§ 7 Verbandsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder zwei Präsidiumsmitglieder oder vier Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der geschäftsführenden Vorstände durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens acht Tage vor dem Tag der Versammlung versandt werden. Für ordnungsgemäße Zustellungen, auch in allen anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, ist die rechtzeitige Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend.
- (4) Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge kann jedes Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen. Die Geschäftsstelle leitet die Ergänzungen unverzüglich an alle Mitglieder weiter. Über schriftliche und mündliche Anträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt oder von einem Mitglied fristgerecht eingereicht wurden, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies beschließt.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Justiziar der Gesellschaft übertragen werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl des Präsidiums
 - b) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung sowie über besondere Umlagen
 - f) Verabschiedung des Jahres-Budgets und des Jahresabschlusses der Gesellschaft
 - g) Beschluss über Verfahrensordnungen, insbesondere Wahl-, Versammlungs- und Schiedsordnungen
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen
- (7) Soweit in dieser Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten bei allen Mehrheitsentscheidungen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Verfahrensordnungen fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung oder Verfahrensordnung im Wortlaut bei der Einberufung mitgeteilt wurde.
- (9) Mitglieder, die juristische Personen sind, können durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen, durch einen schriftlich bevollmächtigten Angestellten oder ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten.
- (10) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Die Wahl von ordentlichen Mitgliedern des Präsidiums erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums in Wahl- und Versammlungsordnungen weiteres bestimmen.

§ 9 Präsidium (Board of Directors)

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern, dem Präsidenten, einem und bis zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten sowie einem und bis zu zwei geschäftsführenden Vorständen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des

§ 26 BGB (Vertretungsvorstand – Executive Board).

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben weitere ordentliche Mitglieder für das Präsidium als weitere Vizepräsidenten wählen.
- (3) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues gewählt ist.
- (4) Voraussetzung für die Wählbarkeit der Präsidiumsmitglieder ist die ordentliche Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
- (5) Der Gesamtvorstand soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Zusammensetzung des künftigen Präsidiums unterbreiten. Die ordentlichen Mitglieder können bis zur Mitgliederversammlung abweichende Wahlvorschläge zu den einzelnen, vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Kandidaten machen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums und Gesamtvorstandes führen ihre Arbeit ehrenamtlich gegenüber dem Vereins und persönlich aus. Eine Stellvertretung oder Übertragung ist ausgeschlossen. Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet das Präsidium.
- (7) Die Berufung in das Präsidium endet mit Ablauf der Amtszeit, der Aberufung durch die Mitgliederversammlung, der Niederlegung des Mandates durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle oder durch Wegfall der unter Absatz 4 genannten Wählbarkeitsvoraussetzung. Endet die Berufung eines Präsidiumsmitgliedes, so kann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Präsidiums ein neues Präsidiumsmitglied gewählt werden. Falls zwischen Beendigung und dem Termin der nächsten Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mehr als 8 Wochen liegt, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die vakante Position wählen.
- (8) Scheidet ein Mitglied, das eine juristische Person ist, aus der Gesellschaft aus, so scheiden alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören, aus den Vereinsgremien aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Person eines anderen Vereinsgremiums nicht mehr zu einem Mitglied gehört.
- (9) Die Gesellschaft wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei der Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (10) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind. Es berät über die Themen der Gesellschaft und ist für deren Abstimmung zuständig. Dem Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung dem/den Vizepräsidenten – obliegt die Darstellung und Kommunikation der Gesellschaft nach Außen. Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über seine Arbeit. Dies betrifft insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft sowie die aktuellen und künftigen Arbeitsschwerpunkte.
- (11) Das Präsidium kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufga-

ben Arbeits- und Projektgruppen einrichten und Beiräte berufen. Es kann ständige Arbeitskreise für einzelne inhaltliche Aspekte der digitalen Souveränität berufen und für einzelne Länder oder Regionen Beauftragte benennen oder Gruppen errichten. Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise beschließt das Präsidium durch Geschäftsordnung.

- (12) Auf Vorschlag des Präsidenten ernennt das Präsidium einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar, der für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums die Gesellschaft und ihre Organe in seinen rechtlichen Angelegenheiten berät und die Gesellschaft auf Basis gesonderter rechtsgeschäftlicher Vereinbarung vertritt.
- (13) Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch einen vom Präsidium zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung eingesehen werden.
- (14) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch in telefonischen Konferenzen abgehalten werden können, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Diese leiten auch in der gleichen Rangfolge die Sitzungen, soweit keine Mehrheit der Teilnehmer ein anderes Präsidiumsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig schriftlich per Brief oder durch E-Mail zur Sitzung eingeladen und die jeweils zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte mindestens drei Tage vorab mitgeteilt wurden. Außer in dringenden Fällen soll zu Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden. Außerhalb von Sitzungen ist schriftliche oder elektronische Beschlussfassung möglich, wenn keines der jeweils stimmberechtigten Mitglieder dem Beschlussvorschlag widerspricht.
- (15) Das Präsidium soll sich eine Geschäftsordnung geben, die weiteres bestimmt.

§ 10 Gesamtvorstand (Steering Committee)

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus den gewählten Mitgliedern des Präsidiums, sowie den vom Präsidium benannten Beauftragten, sowie den Leitern von Arbeitskreisen und Arbeits- und Projektgruppen, Vorsitzenden von Regional- und Landesgruppen, sowie den Beiratsvorsitzenden zusammen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht

dem Präsidium oder anderen Vereinsorganen obliegen.

- (3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch einen vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung eingesehen werden. §9 Abs. 14 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Aufgaben gegenüber dem Verein ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet das Präsidium.
- (5) Der Gesamtvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Arbeitskreise

Mit dem Ziel der Förderung der Meinungsbildung in der Gesellschaft beruft das Präsidium Arbeitskreise sowie bei Bedarf zu aktuellen wichtigen Themen weitere Arbeitsgruppen ein. Grundsätzlich sind alle Mitglieder berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen teilzunehmen. Das Präsidium kann nähere Regelungen zur Arbeit in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie über die Mitwirkung von assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern an Veranstaltungen der Gesellschaft beschließen.

§ 12 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die den Beschluss fassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.
- (2) Die Umlage von Sonderausgaben bedarf einer gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung genau Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungslegung besteht aus einer Bilanz und einem Einnahme- und Ausgabenbericht.
- (3) Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung der Gesellschaft werden von zwei vom Präsidium vorzuschlagenden und von der Mitglieder-

versammlung zu bestätigenden Kassenprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Ist die Mitgliederversammlung damit mehrheitlich einverstanden, kann auf Vorschlag des Präsidiums statt zweier gewählter Kassenprüfer auch ein Steuerberater mit der Buchführung oder ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragt werden, die dann darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

- (4) Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Verschmelzung und Auflösung

- (1) Über die Verschmelzung der Gesellschaft mit anderen Vereinigungen sowie ihre Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über das Verschmelzungs- bzw. Auflösungsbegehren in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen dieses Quorums nicht entschieden werden konnte, vorausgesetzt in der Ladung zur Mitgliederversammlung wurde auf diesen Punkt hingewiesen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugeführt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident sind Liquidatoren der aufzulösenden Gesellschaft, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

§ 15 Sonstiges

- (1) Die Wirksamkeit dieser Satzung richtet sich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten über oder aus dieser Satzung ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.